

BVGer E-5123/2017 vom 6. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5123_2017

FR: TAF E-5123/2017 du 6 octobre 2021

IT: TAF E-5123/2017 del 6 ottobre 2021

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 3

Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 2. Oktober 2017 festgehalten, bildet Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens einzig die Frage des Vollzugs der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) und 3 (Wegweisung) sind daher mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG stand.

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer habe zunächst angegeben, er sei sunnitischen Glaubens und später anlässlich der Anhörung habe er im Widerspruch dazu ausgeführt, er sei Schiit und habe aufgrund seines Glaubens in seinem Heimatland Probleme gehabt. Die geltend gemachten Vorbringen im Zusammenhang mit der Religionszugehörigkeit seien demnach als nachgeschoben zu erachten. Sein Erklärungsversuch, er habe bei seiner Ankunft in der Schweiz Angst gehabt, solche Probleme seien auch hier aktuell, überzeuge nicht. Er habe hier Schutz beantragt und sei mehrmals auf seine Wahrheits- und Mitwirkungspflicht hingewiesen worden, weshalb kein Grund ersichtlich sei, weshalb er nicht die Wahrheit hätte sagen können. Ferner habe er widersprüchliche Angaben betreffend seine Aufenthaltsorte und das Ausreisedatum gemacht. Selbst wenn seine Vorbringen als glaubhaft erachtet würden, seien sie nicht asylrelevant, da es sich nicht um eine gegen ihn gerichtete staatliche Verfolgung handle. Schliesslich bestünden keine Anhaltspunkte, dass er aufgrund seiner Leidenschaft für die Musik je einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen sei.

E. 5.1.2

Zum Vollzug der Wegweisung erwog die Vorinstanz, es lägen keine entsprechenden Hindernisse vor.

E. 5.1.2.1

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, könne auch der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden. Ferner ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Der Vollzug der Wegweisung sei demnach zulässig.

E. 5.1.2.2

Zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung führte die Vorinstanz aus, im Grundsatzurteil vom 16. Juni 2011 sei das BVGer zum Schluss gelangt, die Sicherheitslage und die humanitäre Situation in Afghanistan habe sich derart verschlechtert, dass von einer existenzbedrohenden Situation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auszugehen sei. Mit Grundsatzurteil vom 28. Oktober 2011 habe sich das BVGer konkret zur Situation in Herat geäussert und die dortige Situation vergleichbar mit jener in Kabul erachtet. Seit dem kontinuierlichen Abzug der International Security Assistance Force (ISAF) im Jahr 2014 könne eine Zunahme von Sicherheitsvorfällen beobachtet werden. Trotzdem könne nicht auf eine Situation allgemeiner Gewalt geschlossen werden, weshalb an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten sei. Eine Rückkehr nach Herat sei demnach nicht generell unzumutbar, sondern könne unter begünstigenden Umständen als zumutbar erachtet

werden. Der aus der Stadt Herat stammende Beschwerdeführer sei jung, gesund und gebildet. Zudem verfüge er über Arbeitserfahrung als (...). In Anbetracht dessen, dass er das SEM getäuscht habe, sei nicht glaubhaft, dass er keine Verwandten und Freunde in Herat habe. Es sei nicht Sache des SEM nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen. Ferner werde er zusammen mit seinem Bruder weggewiesen, so dass sie einander bei der Wiedereingliederung helfen könnten. Zudem besitze die Familie ein Haus in Herat. Es seien somit keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nach Herat sprechen würden.

E. 5.1.2.3

Schliesslich sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe bringt der Beschwerdeführer vor, die Vorinstanz stütze sich für die Einschätzung der Sicherheitslage in Herat nach wie vor auf Grundsatzurteile des BVGer aus dem Jahr 2011 ab. Diese entsprächen indessen nicht mehr dem aktuellen Stand. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) habe in einem Bericht vom 25. August 2015 dargelegt, dass die Praxis der Schweizer Behörden, den Vollzug der Wegweisung nach Kabul, Mazar-i-Sharif und Herat als zumutbar zu erachten, sofern die asylsuchende Person dort über ein familiäres oder soziales Netz verfüge, unhaltbar sei. Ferner habe die Vorinstanz ausser Acht gelassen, dass er Afghanistan bereits im Alter von zwölf Jahren in Richtung Iran verlassen und sich somit seit neun Jahren nicht mehr in Herat aufgehalten habe. Wie er bei einer Rückkehr seine Existenz sichern könne, bleibe unklar. Die Vorinstanz unterstelle ihm, die Mitwirkungspflicht verletzt zu haben, und gehe davon aus, er sei gebildet und habe in Herat reiche Familienangehörige. Sie habe weder die aktuelle Sicherheitslage in Herat noch seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigt, womit sie das rechtliche Gehör verletze. In seiner ergänzenden Eingabe vom 9. Januar 2018 verweist er darauf, dass auch das Bundesverwaltungsgericht im jüngsten Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 zum Schluss gelangt sei, die Sicherheitslage in Afghanistan habe sich in allen Regionen des Landes drastisch verschlechtert.

E. 5.3

In der ergänzenden Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, auch nach Vorliegen des Urteils D-4705/2016 vom 14. Juni 2021 könne vollumfänglich auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwerdeführer werde eine abschliessende Beurteilung des Vorliegens von besonders begünstigenden Umständen verunmöglicht, und es sei nicht Sache der Behörden sei, nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen.

E. 5.4

In der Replik bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, das SEM verweigere sich mit ihrem Verweis auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung der Tatsache, dass das BVGer die Lage in Herat heute deutlich schlechter einschätze als noch zum Zeitpunkt des Asylentscheids.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über

die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 6.2

Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine dieser Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4.).

E. 6.3

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt bezüglich der Wegweisungsvollzugshindernisse der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, soweit der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG; vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). Glaubhaftmachung bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Demgegenüber reicht es für die Glaubhaftmachung nicht aus, wenn der Inhalt der Aussagen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (BVGE 2015/3 E. 6.5.1). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG).

E. 6.4.1

Vorab ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgehalten werden kann. Vielmehr geht aus den Protokollen in ihrer Gesamtheit hervor, dass er sich ohne Einschränkung bemüht hat, Angaben zu seiner Herkunft, seinem Lebenslauf und den Ausreisegründen zu machen. Diese sind immer wieder detailliert, mit Realkennzeichen versehen und stimmig ausgefallen (vgl. u.a. SEM-Akten A17/16 F8-22, F35 ff., F45 ff. und F57 f.). Das SEM hat insofern eine einseitige Gewichtung vorgenommen, als es jene Elemente, die für die Glaubhaftigkeit der Schilderungen des Beschwerdeführers sprechen, nicht in die Gesamtwürdigung einbezogen oder etwa auch nicht berücksichtigt hat, dass sich wesentliche Teile der Schilderungen auch auf Zeiträume beziehen, als der Beschwerdeführer noch ein Kleinkind oder jedenfalls sehr jung war. Eine Mitwirkungspflichtsverletzung liegt jedenfalls nicht vor.

E. 6.4.2

Zwar trifft zu, dass insbesondere die zeitlichen Gegebenheiten aus den Aussagen des Beschwerdeführers nicht immer klar werden. Dies betrifft insbesondere die Angaben, wann er Afghanistan zum zweiten Mal verlassen habe, einerseits im Jahr 2008 und andererseits 2011 oder 2012. Ebenso bleibt unklar, ob er im August/September 2015 oder im Dezember 2015 aus dem Iran ausgereist ist. Den Protokollen lassen sich indes auch Hinweise entnehmen, dass er allgemein Mühe mit Daten hat. So gab er anlässlich der Anhörung am

13. Juni 2017 an, er habe sich bis 2016/2017 oder vielleicht auch August/September 2015 im Iran aufgehalten und befinde sich seit zirka anderthalb Jahren in der Schweiz (SEM-Akten A17/16 F8), wobei ersteres ganz offensichtlich nicht zutreffen kann. Auch ist festzustellen, dass aus den übersetzten Daten des Dschalali-Kalenders (persischer Kalender) nur schwierig genauere Rückschlüsse gezogen werden können. Dass der Beschwerdeführer keine oder kaum mehr Erinnerungen an die Zeit in Afghanistan bis zur ersten Ausreise in den Iran hat, ergibt sich ohne Weiteres aus seinem damaligen Alter. Festzuhalten ist zwar, dass die eigentlichen Asylgründe sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Das SEM hat rechtskräftig festgestellt, dass keine solchen vorliegen. Soweit aber die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers in Frage steht - diese wiederum ist auch für die Sachverhaltsfeststellung hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs relevant - ist immerhin festzustellen, dass das vorinstanzliche Argument, er habe sich widersprüchlich zu seiner Religionszugehörigkeit geäußert, nicht restlos überzeugt, auch wenn es zutrifft, dass er in der BzP angab, er sei Sunnite (vgl. SEM-Akten A7/10 S. 3 Ziff. 1.13) und anlässlich der Anhörung ausführte, er sei schiitischen Glaubens (vgl. SEM-Akten A17/16 F35). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch - was das SEM nicht getan hat - seine durchaus ausführlichen und nachvollziehbaren Schilderungen zu seiner Herkunft aus einer gemischt-religiösen Familie und deren Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten in Herat aber auch innerhalb seiner Ethnie. Insgesamt schildert der Beschwerdeführer zentrale Elemente seines Lebenslaufs (Geburt und Kindsjahre in Afghanistan, Übersiedlung in den Iran aufgrund des Vormarschs der Taliban, Rückkehr nach Afghanistan, erneute Ausreise in den Iran, Arbeit als (...) in einer Fabrik, Ausreise aus dem Iran in Richtung Europa mit seinen drei Brüdern, weil die iranischen Behörden begonnen hätten, afghanische Flüchtlinge nach Syrien zu schicken) an verschiedenen Stellen anschaulich und stimmig (vgl. SEM-Akten A7/12 Ziff. 7.01 und A17/16 F8, F18, F26, F33, F38, F45 ff.). Schliesslich bestreitet auch das SEM die Herkunft des Beschwerdeführers aus Afghanistan nicht. Selbst wenn nicht sämtliche Zweifel an seinen Vorbringen beseitigt sind, sind in Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände die vorliegend entscheidenden Teile seiner Sachdarstellung, insbesondere seine Herkunft aus Herat, als glaubhaft zu erachten.

E. 6.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden kann und die für die Beurteilung der massgeblichen Frage zentralen Elemente seines Lebenslaufes als glaubhaft gemacht zu erachten sind.

E. 6.6.1

Mit Urteil D-4705/2016 vom 14. Juni 2021, welches zur Publikation als Referenzurteil vorgesehen, hat das Bundesverwaltungsgericht seine zuletzt im Urteil BVGE 2011/38 festgehaltene Lageeinschätzung zur Situation in Herat aktualisiert (vgl. ebenda, E. 10). Nach den Erkenntnissen des Gerichts hat sich sowohl die Sicherheitslage wie auch die sozio-ökonomische Situation in der Stadt Herat in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Rückkehrende geraten vor diesem Hintergrund rasch in eine existenzbedrohende Situation. Der Vollzug der Wegweisung ist daher als grundsätzlich unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren. Nur ausnahmsweise kann von der Zumutbarkeit ausgegangen werden, und zwar dann, wenn davon auszugehen ist, die Person fände in Herat besonders begünstigende Umstände vor. Ob im Einzelfall vom

Vorliegen besonders begünstigender Faktoren ausgegangen werden kann, ist anhand der in BVGE 2011/7 niedergelegten Grundsätze sowie der Praxis zu Kabul (vgl. Referenzurteil des BVGer D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 E. 8.4) zu ermitteln.

E. 6.6.2

Im Falle des Beschwerdeführers sind die strengen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Annahme der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs in die Stadt Herat nicht erfüllt, da keine besonders begünstigenden Umstände im Sinne der vorstehenden Erwägung vorliegen. Es ist glaubhaft, dass der Beschwerdeführer Afghanistan erstmals im Kleinkindesalter in Richtung Iran verlassen hat. Als Kind ist er mit seiner Familie nach Herat zurückgekehrt, bevor die Familie später erneut in den Iran übersiedelte, wo sie noch heute lebt. Im heutigen Zeitpunkt liegt die letzte Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Heimatstaat mindestens zehn Jahre zurück. Auch wenn er grundsätzlich mit seinem Bruder A. nach Herat zurückkehren könnte, sind insgesamt die strengen Bedingungen, die gemäss dem obengenannten Urteil erfüllt sein müssen, um ausnahmsweise für den Vollzug der Wegweisung nach Herat nicht von einer konkreten Gefährdung auszugehen, nicht erfüllt. Dass die Familie in Herat ein Haus besitze, ändert an dieser Schlussfolgerung nichts. Somit liegen keine besonders begünstigenden Faktoren im Sinne der Rechtsprechung vor, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden könnte. Nach dem Gesagten erübrigt sich eine weitere Beurteilung der aktuellen Sicherheitslage in Herat vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse.

E. 6.7

Zusammenfassend folgt, dass sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Afghanistan als unzumutbar erweist. Ein Grund für einen Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme nach Art. 83 Abs. 7 AIG liegt nicht vor.

E. 7

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 der Verfügung vom 23. August 2017 sind aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufzunehmen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Damit wird die mit Zwischenverfügung vom 2. Oktober 2017 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Zu berücksichtigen ist, dass die Eingaben in wesentlichen Teilen identisch ausfallen wie im Verfahren von A. (Urteil vom heutigen Datum i.S. E-5112/2017). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'200.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.